

ENTWURF

Jahrgang 2019

Ausgegeben am xx.xx.2019

xx. Verordnung: **Verordnung, mit der die Verordnung der Wiener Landesregierung über die Regelung der Tagesbetreuung nach dem Wiener Tagesbetreuungsgesetz 2016 (Wiener Tagesbetreuungsverordnung 2016 – WTBVO 2016) geändert wird**

Verordnung, mit der die Verordnung der Wiener Landesregierung über die Regelung der Tagesbetreuung nach dem Wiener Tagesbetreuungsgesetz 2016 (Wiener Tagesbetreuungsverordnung 2016 – WTBVO 2016) geändert wird

Auf Grund des § 5 des Wiener Tagesbetreuungsgesetzes, LGBL. für Wien Nr. 73/2001, in der Fassung LGBL. für Wien Nr. xx/2019, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung über die Regelung der Tagesbetreuung nach dem Wiener Tagesbetreuungsgesetz 2016 (Wiener Tagesbetreuungsverordnung 2016 – WTBVO 2016), LGBL. für Wien Nr. 40/2016, in der Fassung der Verordnung LGBL. für Wien Nr. 22/2018, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Verordnung lautet:

„Wiener Tagesbetreuungsverordnung – WTBVO“

2. In § 2 Abs. 2 3. Satz wird die Wortfolge „des Wiener Bildungsplans (ISBN 978-3-85493-133-1)“ durch die Wortfolge „der in § 1a Abs. 1 Wiener Tagesbetreuungsgesetz genannten Grundlagendokumente“ ersetzt.

3. § 4 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. Pädagogische Prinzipien unter Berücksichtigung der Grundlagendokumente nach § 1a Abs. 1 Wiener Tagesbetreuungsgesetz und deren praktische Umsetzung im Ausmaß von mindestens 10 Stunden“

4. § 5 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. Pädagogische Prinzipien unter Berücksichtigung der Grundlagendokumente nach § 1a Abs. 1 Wiener Tagesbetreuungsgesetz und deren praktische Umsetzung: Kindergartenpädagogin oder Kindergartenpädagoge“

5. § 15 Abs. 1 lautet:

„(1) Für jede Kindergruppe muss zumindest eine fachlich ausgebildete Betreuungsperson vorhanden sein, die sowohl eigenberechtigt als auch persönlich geeignet ist und Deutschkenntnisse auf dem Referenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erreicht.“

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Vorblatt

Ziele und wesentlicher Inhalt:

Den Anlass der gegenständlichen Neuregelung bildet die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22. Durch diese wurde die Verpflichtung eingegangen, die legislativen Grundlagen für die Vertragserfüllung zu schaffen.

Aufgrund der Novellierung des Gesetzes betreffend die Regelung der Betreuung von Tageskindern (Wiener Tagesbetreuungsgesetz – WTBG), LGBI. für Wien Nr. 73/2001, in der geltenden Fassung, müssen die Anforderungen an die Ausbildung von Kindergruppenbetreuungspersonen und Tagesmüttern/-vätern angepasst werden. Der Zweck und Inhalt der Lehrgänge sowie die Qualifikation der Ausbildungspersonen richten sich nun neben dem Wiener Bildungsplan auch nach dem Bundesländerübergreifenden Bildungs-RahmenPlan für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich inklusive dem Bildungsplan-Anteil zur sprachlichen Förderung in elementaren Bildungseinrichtungen, dem Leitfaden für die häusliche Betreuung sowie die Betreuung durch Tageseltern und dem Werte- und Orientierungsleitfaden.

Zur Konkretisierung des § 1a Abs. 2 Z 4 Wiener Tagesbetreuungsgesetz-WTBG werden die notwendigen Deutschkenntnisse der fachlich ausgebildeten Betreuungspersonen durch einen Verweis auf den Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen präzisiert.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die gegenständliche Neuregelung sind sowohl für die Stadt Wien als auch für die Tagesmütter/-väter sowie für die Kindergruppenbetreuung keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten, zumal die nunmehr vorgesehenen Vorgaben (des Bundesländerübergreifenden BildungsRahmenPlans sowie der übrigen Bestimmungen) bereits der gegenwärtigen Praxis bzw. Betreuung entsprechen. Dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften entstehen durch den gegenständlichen Verordnungsentwurf keine Mehrkosten.

– Auswirkungen auf die Bezirke:

Durch die gegenständliche Neuregelung sind keine Auswirkungen auf die Bezirke zu erwarten.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Der vorliegende Verordnungsentwurf hat keine wirtschaftspolitischen Auswirkungen.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Der vorliegende Verordnungsentwurf entfaltet keine geschlechterspezifischen Auswirkungen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Dieser Verordnungsentwurf steht nicht im Widerspruch zu unionsrechtlichen Bestimmungen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

**Erläuterungen zum Entwurf einer Verordnung,
mit der die Wiener Tagesbetreuungsverordnung 2016 – WTBVO 2016 geändert wird**

I. Allgemeiner Teil

I.1. Anlass und Zweck der Neuregelung

Den Anlass der gegenständlichen Neuregelung bildet die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22. Durch diese wurde die Verpflichtung eingegangen, die legislatischen Grundlagen für die Vertragserfüllung zu schaffen.

I.2. Inhalt

Aufgrund der Novellierung des Gesetzes betreffend die Regelung der Betreuung von Tageskindern (Wiener Tagesbetreuungsgesetz – WTBG), LGBl. für Wien Nr. 73/2001, in der geltenden Fassung, müssen die Anforderungen an die Ausbildung von Kindergruppenbetreuungspersonen und Tagesmüttern/-väter angepasst werden. Der Zweck und Inhalt der Lehrgänge sowie die Qualifikation der Ausbildungspersonen richten sich nun neben dem Wiener Bildungsplan auch nach dem Bundesländerübergreifenden BildungsRahmenPlan für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich inklusive dem Bildungsplan-Anteil zur sprachlichen Förderung in elementaren Bildungseinrichtungen, dem Leitfaden für die häusliche Betreuung sowie die Betreuung durch Tageseltern und dem Werte- und Orientierungsleitfaden.

Zur Konkretisierung des § 1a Abs. 2 Z 4 Wiener Tagesbetreuungsgesetz-WTBG werden die notwendigen Deutschkenntnisse der fachlich ausgebildeten Betreuungspersonen durch einen Verweis auf den Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen präzisiert.

I.3. Finanzielle Auswirkungen

Durch die gegenständliche Neuregelung sind sowohl für die Stadt Wien als auch für die Tagesmütter/-väter sowie für die Kindergruppenbetreuung keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten, zumal die nunmehr vorgesehenen Vorgaben (des Bundesländerübergreifenden BildungsRahmenPlans sowie der übrigen Bestimmungen) bereits der gegenwärtigen Praxis bzw. Betreuung entsprechen. Dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften entstehen durch den gegenständlichen Verordnungsentwurf keine Mehrkosten.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1:

Der Titel der Verordnung wurde dem allgemeinen Sprachgebrauch angepasst.

Zu Z 2 bis 4 (§§ 2 Abs. 2 3. Satz, 4 Abs. 1 Z 2 und 5 Abs. 2 Z 2):

Da aufgrund der Novellierung des Wiener Tagesbetreuungsgesetzes – WTBG nun neben dem Wiener Bildungsplan noch zusätzliche Grundlagendokumente von Kindergruppen und Tagesmüttern/-väter in der Tagesbetreuung umzusetzen sind, müssen auch der Zweck der Ausbildungslehrgänge und die Ausbildungsbereiche für Kindergruppenbetreuungspersonen und Tagesmütter/-väter entsprechend angepasst werden. Die in § 1a Abs. 1 Wiener Tagesbetreuungsgesetz – WTBG genannten Grundlagendokumente sind in der Tagesbetreuung verpflichtend umzusetzen und daher müssen diese auch in der Ausbildung vermittelt werden. Es ist selbsterklärend, dass dafür auch die Anforderungen an die Qualifikation von Ausbildungspersonen entsprechend angepasst werden muss.

Zu Z 5 (§ 15 Abs. 1):

Zur Konkretisierung des § 1a Abs. 2 Z 4 Wiener Tagesbetreuungsgesetz – WTBG werden die notwendigen Deutschkenntnisse der fachlich ausgebildeten Betreuungspersonen durch einen Verweis auf den Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen präzisiert.

Textgegenüberstellung

Verordnung, mit der die Verordnung der Wiener Landesregierung über die Regelung der Tagesbetreuung nach dem Wiener Tagesbetreuungsgesetz 2016 (Wiener Tagesbetreuungsverordnung 2016 - WTbVO 2016) geändert wird

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p style="text-align: center;">Langtitel</p> <p style="text-align: center;">Verordnung der Wiener Landesregierung über die Regelung der Tagesbetreuung nach dem Wiener Tagesbetreuungsgesetz 2016 (Wiener Tagesbetreuungsverordnung 2016 - WTbVO 2016)</p> <p>§ 2. (1) ...</p> <p>(2) Der Magistrat hat die von den Organisatorinnen oder Organisatoren der Lehrgänge vorgeschlagenen Lehrpläne bescheidmässig zu genehmigen, wenn diese den vorgesehenen Ausbildungsbereichen und Unterrichtseinheiten gemäß § 4 entsprechen. Im Genehmigungsverfahren ist ein fachlich fundiertes Konzept (Curriculum) vorzulegen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die vorgeschriebenen Mindestanforderungen nicht erfüllt werden bzw. wenn darüber hinausgehende Angebote dem angestrebten Zweck der Umsetzung des Wiener Bildungsplans (ISBN 978-3-85493-133-1) nicht entsprechen.</p> <p>(3) ...</p> <p>§ 4. (1) ...</p> <ol style="list-style-type: none">1. ...2. Prinzipien des Wiener Bildungsplans (ISBN 978-3-85493-133-1) und deren praktische Umsetzung im Ausmaß von mindestens 10 Stunden <p>3. bis 8. ...</p>	<p style="text-align: center;">Langtitel</p> <p style="text-align: center;">Wiener Tagesbetreuungsverordnung - WTbVO</p> <p>§ 2. (1) ...</p> <p>(2) Der Magistrat hat die von den Organisatorinnen oder Organisatoren der Lehrgänge vorgeschlagenen Lehrpläne bescheidmässig zu genehmigen, wenn diese den vorgesehenen Ausbildungsbereichen und Unterrichtseinheiten gemäß § 4 entsprechen. Im Genehmigungsverfahren ist ein fachlich fundiertes Konzept (Curriculum) vorzulegen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die vorgeschriebenen Mindestanforderungen nicht erfüllt werden bzw. wenn darüber hinausgehende Angebote dem angestrebten Zweck der Umsetzung der in § 1a Abs. 1 Wiener Tagesbetreuungsgesetz genannten Grundlagendokumente nicht entsprechen.</p> <p>(3) ...</p> <p>§ 4. (1) ...</p> <ol style="list-style-type: none">1. ...2. Pädagogische Prinzipien unter Berücksichtigung der Grundlagendokumente nach § 1a Abs. 1 Wiener Tagesbetreuungsgesetz und deren praktische Umsetzung im Ausmaß von mindestens 10 Stunden3. bis 8. ... <p>§ 5. (1) ...</p> <p>(2) Ausbildungspersonen müssen für die Vermittlung der einzelnen in § 4 Abs. 1</p>

<p>§ 5. (1) ...</p> <p>(2) Ausbildungspersonen müssen für die Vermittlung der einzelnen in § 4 Abs. 1 genannten Ausbildungsbereiche über methodisch-didaktische und folgende fachliche Qualifikationen verfügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ... 2. Prinzipien des Wiener Bildungsplans (ISBN 978-3-85493-133-1) und deren praktische Umsetzung: Kindergartenpädagogin oder Kindergartenpädagoge <p>3.bis 8. ...</p> <p>§ 15. (1) Für jede Kindergruppe muss zumindest eine fachlich ausgebildete Betreuungsperson vorhanden sein, die eigenberechtigt und persönlich geeignet ist.</p> <p>(2) ...</p>	<p>genannten Ausbildungsbereiche über methodisch-didaktische und folgende fachliche Qualifikationen verfügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ... 2. Pädagogische Prinzipien unter Berücksichtigung der Grundlagendokumente nach § 1a Abs. 1 Wiener Tagesbetreuungsgesetz und deren praktische Umsetzung: Kindergartenpädagogin oder Kindergartenpädagoge 3. bis 8. ... <p>§ 15. (1) Für jede Kindergruppe muss zumindest eine fachlich ausgebildete Betreuungsperson vorhanden sein, die sowohl eigenberechtigt als auch persönlich geeignet ist und Deutschkenntnisse auf dem Referenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erreicht.</p> <p>(2) ...</p>
--	--